



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 31.01.2024 - 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

- 46.** Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Richtlinien, Verordnungen

- 47.** Verordnung der SPL 6 (Ägyptologie, Judaistik, Urgeschichte und Historische Archäologie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl
- 48.** Verordnung der SPL 8 (Kunstgeschichte und Europäische Ethnologie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl
- 49.** Verordnung der SPL 13 (Finno-Ugristik, Nederlandistik, Skandinavistik und Vergleichende Literaturwissenschaft) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl
- 50.** Verordnung der SPL 22 (Publizistik- und Kommunikationswissenschaft) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 51.** Erteilung der Lehrbefugnis

Sonstige Informationen

- 52.** Jahresrevisionsplan 2024

Organisation und Struktur

Nr. 46

Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines*r neuen Studienprogrammleiters*in.

14. Univ.-Prof. Dr. Ednan Aslan, M.A.
ab 1. Februar 2024
an Stelle von Dr. Cem Kara
zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin Orientalistik, Afrikanistik, Indologie und Tibetologie

Die Vizerektorin:
Schnabl

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 47

Verordnung der SPL 6 (Ägyptologie, Judaistik, Urgeschichte und Historische Archäologie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Die Studienprogrammleiterin Ägyptologie, Judaistik, Urgeschichte und Historische Archäologie hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für folgende Studien nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“:

- Bachelorstudium Ägyptologie
- Bachelorstudium Judaistik
- Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie
- Masterstudium Judaistik

(2) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für folgende Studien nach dem Platzvergabeverfahren „Punktesystem“:

- Masterstudium Ägyptologie
- Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie

(3) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für das folgende Studium nach dem Platzvergabeverfahren „Präferenzsystem“:

- Individuelles Masterstudium Numismatik (gemäß dem von der Universität Wien empfohlenen Curriculum)

§ 3. (1) Für das Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ gilt: Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ansehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 3a. (1) Für das Platzvergabeverfahren „Punktesystem“ gilt: Im Punktesystem stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über u:space bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.

(4) Der*Die Studienprogrammleiter*in kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z. B. Kontingent von Plätzen für Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(5) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallelveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze

müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Platz.

§ 3b. (1) Für das Platzvergabeverfahren „Präferenzsystem“ gilt: Die Studierenden reihen die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen nach ihrer persönlichen Präferenz (höchster bis niedrigster).

(2) Je höher die Präferenz gewählt wird, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ersehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Um die Studierbarkeit (§ 58 Abs. 8 UG) von Studien im Bereich der Studienprogrammleitung Ägyptologie, Judaistik, Urgeschichte und Historische Archäologie zu gewährleisten, kann der*die Studienprogrammleiter*in in Lehrveranstaltungen der Studienprogrammleitung Ägyptologie, Judaistik, Urgeschichte und Historische Archäologie jene Studierenden bevorzugt aufnehmen, die die jeweilige Lehrveranstaltung im Rahmen ihres Studiums verpflichtend zu absolvieren haben. Darüber hinausgehend verfügbare Plätze werden an Studierende anderer Studien vergeben.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem*der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der SPL 6 (Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie und Judaistik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl, Mitteilungsblatt vom 14.10.2011, 5. Stück, Nr. 19, außer Kraft.

Die Studienprogrammleiterin:
Krenn-Leeb

Nr. 48

Verordnung der SPL 8 (Kunstgeschichte und Europäische Ethnologie) zur Vergabe von Plätzen

in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Die Studienprogrammleiterin Kunstgeschichte und Europäische Ethnologie hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für folgende Studien nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“:

- Bachelorstudium Europäische Ethnologie
- Bachelorstudium Kunstgeschichte
- Masterstudium Kunstgeschichte

(2) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für das folgende Studium nach dem Platzvergabeverfahren „Punktesystem“:

- Masterstudium Europäische Ethnologie

§ 3. (1) Für das Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ gilt: Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ersehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 3a. (1) Für das Platzvergabeverfahren „Punktesystem“ gilt: Im Punktesystem stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über u:space bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.

(4) Der*Die Studienprogrammleiter*in kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z. B. Kontingent von Plätzen für Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(5) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallellehrveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Platz.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem*der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der SPL 8 (Kunstgeschichte und Europäische Ethnologie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl, Mitteilungsblatt vom 01.09.2023, 36. Stück, Nr. 176, außer Kraft.

Die Studienprogrammleiterin:
Beier

Nr. 49

Verordnung der SPL 13 (Finno-Ugristik, Nederlandistik, Skandinavistik und Vergleichende Literaturwissenschaft) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Der Studienprogrammleiter Finno-Ugristik, Nederlandistik, Skandinavistik und Vergleichende Literaturwissenschaft hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das

folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für folgende Studien nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“:

- Bachelorstudium Skandinavistik
- Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

(2) Für die übrigen Studien im Bereich der Studienprogrammleitung Finno-Ugristik, Nederlandistik, Skandinavistik und Vergleichende Literaturwissenschaft erfolgt die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen nach dem Platzvergabeverfahren „Punktesystem“.

§ 3. (1) Für das Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ gilt: Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ersehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 3a. (1) Für das Platzvergabeverfahren „Punktesystem“ gilt: Im Punktesystem stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über u:space bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.

(4) Der*Die Studienprogrammleiter*in kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z. B. Kontingent von Plätzen für Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(5) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallellehrrveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Platz.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem*der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der SPL 13 (Finno-Ugristik, Nederlandistik, Skandinavistik und Vergleichende Literaturwissenschaft) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl, Mitteilungsblatt vom 01.09.2023, 36. Stück, Nr. 178, außer Kraft.

Der Studienprogrammleiter:
Reidinger

Nr. 50

Verordnung der SPL 22 (Publizistik- und Kommunikationswissenschaft) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Die Studienprogrammleiterin Publizistik- und Kommunikationswissenschaft hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für folgende Studien nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“:

- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

(2) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für das folgende Studium nach dem Platzvergabeverfahren „Punktesystem“:

- Masterstudium Communication Science

§ 3. (1) Für das Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ gilt: Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ersehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 3a. (1) Für das Platzvergabeverfahren „Punktesystem“ gilt: Im Punktesystem stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über u:space bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.

(4) Der*Die Studienprogrammleiter*in kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z. B. Kontingent von Plätzen für Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(5) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallelveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Platz.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem*der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2024 in Kraft.

Die Studienprogrammleiterin:
Herczeg

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 51

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 16.01.2024 ZI/Habil 02/841/2022/23, hat das Rektorat der Universität Wien Mag. Dr. Katharina Resch, Bakk MSc auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Bildungswissenschaft“ erteilt.

Die Vizerektorin:
Baccarini

Sonstige Informationen

Nr. 52

Jahresrevisionsplan 2024

Monat	Geprüfte Einrichtung/ geprüfter Bereich	Schwerpunkte
1–2/2024	Exkursionen (in ausgewählten Organisationseinheiten)	Einhaltung der Rahmenregelung für die Förderung von Exkursionen
3/2024	Institut für Philosophie	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
4/2024	Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
5/2024	Institut für Kultur- und Sozialanthropologie	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
6–7/2024	Berufungsaufträge (in ausgewählten Organisationseinheiten, Forts.)	Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung, Reisekosten und Abwesenheitsmandate
9/2024	Department für Funktionelle und Evolutionäre Ökologie	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
10/2024	Department für Ernährungswissenschaften	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
11/2024	Budgetierung und Budgetkontrolle des Globalbudgets: DLE Finanzwesen und Controlling sowie ausgewählte Einheiten	Organisatorische Abwicklung, Internes Kontrollsystem
12/2024	Institut für Mathematik	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem

Gemäß § 10 Revisionsordnung können seitens des Rektorats jederzeit außerplanmäßige Revisionen beauftragt werden.

Der Rektor:
Schütze

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.